

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2015 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straußenausbaubeiträge für Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wimmelburg“

vom 05.11.2015

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wimmelburg“ vom 15.06.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung vom 05.11.2015 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wimmelburg“ vom 15.06.2006 in der zurzeit gültigen Fassung aus dem jährlichen Investitionsaufwand bis zum Ablauf des 31. Dezembers des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag wird für das Investitionsjahr 2015 je Quadratmeter Beitragsfläche in der Abrechnungseinheit „Ortslage Wimmelburg“ auf

0,12149884 €/m²

festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wimmelburg, den 10.11.2015

A. Zinke

A. Zinke
Bürgermeister

